

Ordnung
für das
Rechenzentrum
der
Technischen Universität Hamburg-Harburg

Herausgeber:
Technische Universität Hamburg-Harburg
- Rechenzentrum -
Denickestr. 17
21073 Hamburg
Verantwortlich:
Manfred Schöbler, Tel.: 3103

1. Teil: Organisation und Aufgaben

§1 Organisatorische Zuordnung

Das Rechenzentrum (RZ-TU) ist eine Betriebseinheit der Technischen Universität gemäß §110 HmbHG; als zentrale Einrichtung ist es dem Hochschulsenat zugeordnet.

§2 Aufgaben

1. Das Rechenzentrum betreibt die zentralen Computersysteme für Forschung und Lehre sowie das Rechnernetz der Technischen Universität. In diesem Rahmen erbringt das Rechenzentrum Dienstleistungen für die Technische Universität und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem hamburgischen Hochschulgesetz. Für dezentrale Datenverarbeitungssysteme nimmt das Rechenzentrum Koordinations- und Beratungsaufgaben wahr.
2. Hinsichtlich aller Systeme für Datenverarbeitung (Hard- und Software) und des Rechnernetzes nimmt das Rechenzentrum insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Beratung bei der Planung und Beschaffung,
 - Erwerb von Campus- und Mehrfachlizenzen für Software nach Prüfung der Bedarfslage durch den Senatsausschuß für Datenverarbeitung,
 - Beratung und ggf. Mitwirkung bei der Inanspruchnahme der von außen bezogenen Datenverarbeitungskapazitäten und Informationsdienste,
 - Information und Beratung der Benutzer und Bedarfsträger,
 - Erstellung regelmäßig erscheinender Benutzerinformationsschriften und des jährlichen Berichtes.
3. Hinsichtlich der zentralen Computersysteme sowie des Rechnernetzes nimmt das Rechenzentrum insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Betrieb, Betreuung und Bereitstellung,
 - Organisation und Sicherstellung eines effizienten Einsatzes,
 - system- und problembezogene Beratung und Einweisung sowie Information der Benutzer,
 - Durchführung von systembezogenen Kursen des Rechenzentrums,
 - Bereitstellung, Aktualisierung und Dokumentation der System- und Grundsoftware,
 - Anpassung, Optimierung, Entwicklung, Pflege und Dokumentation von Software, die der Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rechenzentrums dient.

§3 Leitung

Das Rechenzentrum wird von einem hauptberuflich tätigen Direktor geleitet. Der Direktor vertritt das Rechenzentrum und ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben, die wirtschaftliche Verwendung der zugewiesenen Sachmittel und den Einsatz des ihm unterstellten Personals.

§4 Grundsatzregelungen und Richtlinien

1. Grundsatzregelungen und Richtlinien werden im Auftrag des Hochschulsenats vom Senatsausschuß für Datenverarbeitung (Ausschuß des Hochschulsenats gemäß §86 Abs. 2 HmbHG) erarbeitet. Der Ausschuß hat in bezug auf das Rechenzentrum insbesondere die Aufgabe, Vorschläge und Empfehlungen auszuarbeiten für:
 - Grundsatzregelungen hinsichtlich Planung, Beschaffung und Betreuung von Systemen und Geräten für Datenverarbeitung und des Rechnernetzes,
 - Campus- und Mehrfachlizenzen,
 - die Anmeldung zum Haushaltsplan und zur mittelfristigen Finanzplanung,
 - die Konzeption der zentralen und dezentralen Rechnerausstattung und des Rechnernetzes.
2. Der Direktor gehört dem Senatsausschuß kraft Amtes als beratendes Mitglied an.

§5 Datenschutz

Die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 31. 03. 1981 (GVBl. S. 71) in seiner jeweiligen Fassung, insbesondere die Bestimmungen über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§7 HmbDSG) und über technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (§8 HmbDSG), sind zu beachten.

2. Teil: Benutzungsbestimmungen

§6 Benutzerkreis

1. Die Mitglieder der Technischen Universität können die Leistungen des Rechenzentrums zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem hamburgischen Hochschulgesetz in Anspruch nehmen.
2. Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken aufgrund besonderer Vereinbarung als Benutzer zugelassen werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Rechenzentrums durch die Mitglieder der Technischen Universität im Rahmen von Nebentätigkeiten; dabei sind die einschlägigen Vorschriften über das Nebentätigkeitsrecht zu berücksichtigen. Eine Benutzung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des Hochschulsenats.

§7 Zulassungsverfahren

1. Die Benutzung der zentralen Computersysteme sowie des Rechnernetzes ist schriftlich beim Rechenzentrum zu beantragen. Dabei sind vor allem der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und die Zeitdauer der Benutzung, die nutzungsberechtigten Personen und der Auftraggeber zu benennen sowie Angaben darüber zu machen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Die Nutzungsberechtigung wird schriftlich erteilt und erfolgt in der Regel befristet; sie kann auf Antrag verlängert werden.

2. Die Zulassung erfolgt durch das Rechenzentrum im Rahmen der verfügbaren Ressourcen; sie kann mit einer Begrenzung der Betriebsmittel (Rechenzeit, Speicherkapazität usw.) sowie mit anderen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
3. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.
4. Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
 - kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt,
 - die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 - die nutzungsberechtigte Person nach §10 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
 - das festgesetzte Benutzungsentgelt nicht entrichtet wird,
 - dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Rechenzentrums notwendig ist.

§8 Rechte und Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben das Recht, die zentralen Computersysteme sowie das Rechnernetz der Technischen Universität nach Maßgabe der Zulassung zu benutzen sowie die angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet,
 - die Einrichtungen des Rechenzentrums ausschließlich im Rahmen dieser Ordnung in Anspruch zu nehmen und alles zu unterlassen, was dem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb im Rechenzentrum entgegensteht,
 - die Geräte, Systeme, Datenträger und sonstigen Einrichtungen des Rechenzentrums sorgfältig zu behandeln,
 - ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
 - Störungen, Beschädigungen und Fehler an Geräten, Systemen und Datenträgern und sonstigen Einrichtungen unverzüglich dem Rechenzentrum zu melden,
 - in den Räumen des Rechenzentrums sowie bei der Inanspruchnahme der Geräte, Systeme, Datenträger und sonstiger Einrichtungen den Weisungen des Personals des Rechenzentrums Folge zu leisten,
 - zur Sicherung einer sach- und ordnungsgemäßen Benutzung des Rechenzentrums dem Direktor des Rechenzentrums oder dessen Beauftragten auf Verlangen unter Beachtung der Vertraulichkeit Auskünfte über Software und benutzte Methoden
 - sowie eine Einsicht in die Software zu gewähren,
 - personenbezogene Daten nur nach besonderer Absprache mit dem Direktor des Rechenzentrums zu verarbeiten,
 - Paßworte und Zugangscodes nicht weiterzugeben,
 - den Direktor des Rechenzentrums, im Verhinderungsfalle einen verantwortlichen Mitarbeiter des Rechenzentrums, unverzüglich über bekanntgewordene Sicherheitslücken zu informieren; die Mitteilung ist zu protokollieren und vom Informanten und
 - dem Protokollführer zu unterzeichnen,
 - bekanntgewordene Informationen über fremde Software und Daten nicht weiterzugeben oder selbst zu nutzen,
 - ihre Daten und Software so zu sichern, daß Schäden nicht entstehen.

§9 Mißbrauch

Mißbrauch der vom Rechenzentrum bereitgestellten Dienstleistungen liegt vor, wenn insbesondere einer der folgenden Sachverhalte erfüllt ist:

- Unberechtigte Verwendung von Benutzungsgenehmigungen, wie z.B.: Benutzung der Dienstleistungen des Rechenzentrums ohne Vorliegen einer gültigen Benutzungsgenehmigung; Arbeiten mit der eigenen Benutzungsgenehmigung für einen Zweck, der im Antrag nicht angegeben ist; Arbeiten mit einer fremden Benutzungsgenehmigung,
- vorsätzliche Verletzung von Zugriffsberechtigungen, wie z.B.: Lesen, Verändern, Löschen oder Speichern von Daten und/oder Software anderer Benutzer oder des Rechenzentrums ohne deren ausdrückliche Genehmigung,
- Nutzung in einem solchen Ausmaß, daß andere Benutzer beeinträchtigt werden, wenn dies bei zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wäre.

§10 Ausschluß und Rücktritt

1. Benutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen oder mitbegehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluß werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers nicht berührt. Dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.
2. Die Technische Universität behält sich vor, ganz oder teilweise von den Vereinbarungen gemäß §6 Abs. 2 zurückzutreten, wenn die Zulassung aus den in §7 Abs. 4 genannten Gründen widerrufen oder beschränkt wird. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Technische Universität nicht verpflichtet.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 bleibt der Anspruch der Technischen Universität auf das vereinbarte Nutzungsentgelt im Rahmen der erfolgten Nutzung bestehen.

§11 Haftung

1. Die Haftung der Technischen Universität Hamburg-Harburg und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Technische Universität Hamburg-Harburg übernimmt keine Haftung für das korrekte Funktionieren der vom Rechenzentrum betriebenen Anlagen und Systeme und der von ihr oder einer anderen Seite bereitgestellten Software sowie für die Richtigkeit von Daten und für die Einhaltung von Terminen.
2. Mitglieder der Technischen Universität (§8 HmbHG) haften als Benutzer nach den Bestimmungen des Landesrechts.
3. Personen, die das Rechenzentrum benutzen, ohne Mitglieder nach Absatz 2 zu sein, oder das Rechenzentrum tatsächlich in Anspruch nehmen, haften gegenüber der Technischen Universität und Dritten für alle aus Anlaß der Benutzung oder der sonstigen Inanspruchnahme des Rechenzentrums schuldhaft verursachten Schäden. Die Technische Universität ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

§12 Rangstufen, Kontingentierungen

1. Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich nach Art, Umfang und Wartezeit des Auftrags. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall nur zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Betrieb des Rechenzentrums nicht gestört wird.
2. Reicht die Kapazität der Computersysteme nicht aus, um allen Anträgen gerecht zu werden, werden die Betriebsmittel für die einzelnen Antragssteller kontingentiert.
3. Der Hochschulsenat kann nach Anhörung des Senatsausschusses für Datenverarbeitung Kontingentierungsbestimmungen erlassen.
4. Für die Festsetzung der Kontingente werden die Anträge in Aufgabengruppen gegliedert und diesen folgende Rangstufen der Bearbeitung zugeordnet:

Aufgabengruppen	Rangstufe
1. Lehraufgaben der TU und solche wissenschaftlichen Arbeiten, die überwiegend aus Mitteln der Techn. Universität finanziert werden;	1
2. wissenschaftliche Arbeiten, die überwiegend vom Bund, Land, der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder der Stiftung Volkswagenwerk finanziert und von Mitgliedern der Technischen Universität durchgeführt werden;	1
3. wissenschaftliche Arbeiten, die überwiegend finanziert werden aus Mitteln der Max-Planck-Institute oder anderer überwiegend von öffentlicher Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen, sofern diese zu den am Rechenzentrum beteiligten Institutionen gehören;	1
4. alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhenden Aufgaben der Technischen Universität sowie Aufgaben der Behörde für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde;	1
5. wissenschaftliche Arbeiten von Mitgliedern der Technischen Universität, die überwiegend finanziert werden aus nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt;	1
6. wissenschaftliche Arbeiten, die überwiegend aus Mitteln anderer Hochschulen des Landes Hamburg finanziert werden;	2
7. wissenschaftliche Arbeiten, die überwiegend vom Bund, einem Land, der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder der Stiftung Volkswagenwerk finanziert und von Mitgliedern anderer Hochschulen des Landes Hamburg durchgeführt werden;	2
8. wissenschaftliche Arbeiten, die überwiegend aus Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Hamburg finanziert werden;	3
9. wissenschaftliche Arbeiten, die überwiegend vom Bund, einem Land, der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder der Stiftung Volkswagenwerk finanziert werden und von Mitgliedern anderer Hochschulen außerhalb des Landes Hamburg durchgeführt werden;	3

Aufgabengruppen	Rangstufe
10. wissenschaftliche Arbeiten, die überwiegend finanziert werden aus Mitteln der Max-Planck-Institute oder aus Mitteln anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen, die nicht zu den am Rechenzentrum beteiligten Institutionen gehören;	3
11. wissenschaftliche Arbeiten, die aus sonstigen öffentlichen Mitteln finanziert werden;	3
12. wissenschaftliche Arbeiten, die nicht von Mitgliedern der Technischen Universität durchgeführt werden und überwiegend finanziert werden aus nicht-öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt;	4
13. sonstige Arbeiten.	4

§13 Entgeltberechnung

- Die Dienstleistungen des Rechenzentrums werden für die Aufgabengruppen wie folgt verrechnet:

Aufgabengruppen 1 - 7	unentgeltlich,
Aufgabengruppen 8 - 9	unentgeltlich, soweit nicht ein Kontingent von 10% überschritten wird; sonst Selbstkosten-Land,
Aufgabengruppe 10	Selbstkosten-Land,
Aufgabengruppe 11	
- Lehre	unentgeltlich, soweit nicht ein Kontingent von 10% überschritten wird; sonst Selbstkosten-Land,
- Forschung	Selbstkosten-Land,
Aufgabengruppen 12 - 13	Marktpreise.

- Die Selbstkosten-Land berechnen sich nach den von der Kultusministerkonferenz am 18. 10. 1962 beschlossenen Grundsätzen für die Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren i.d.F. vom 26. 01. 1989.
 - Die Marktpreise orientieren sich an den Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Rechenarbeiten; sie müssen kostendeckend sein.
 - Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.
- Für die Aufgabengruppen werden vom Hochschulsenat nach Anhörung des Senatsausschusses für Datenverarbeitung die Entgeltsätze in einer Entgeltordnung festgelegt.
 - Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Beginn der Benutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig.

3. Teil: Schlußbestimmung

§14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am in Kraft.

Anmerkung:

Die vorliegende Ordnung wurde vom TU-Senat auf der 36. Sitzung am 28.02.1990 einstimmig beschlossen.